

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3532 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

A. Problem

Ausdehnung des Gräbergesetzes auf die neuen Bundesländer.

B. Lösung

Inkrafttreten des Gräbergesetzes in den neuen Ländern zum 1. Januar 1993. Den neuen Ländern werden vom Bund Pauschalmittel zugewiesen, deren Höhe durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird erweitert um die Kategorie der Opfer des kommunistischen Regimes.

Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten halten sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes:

1993: 11 Mio. DM

1994: 12 Mio. DM.

In diesen Beträgen enthalten sind die Kosten für ausländische Opfer im Beitrittsgebiet, die aufgrund internationaler Abkommen zu tragen sind. Damit die Mittel in dieser Höhe den neuen Ländern zur Verfügung gestellt werden können, werden die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber in den alten Bundesländern durch die vorgesehene Pauschsatzverordnung nur maßvoll angehoben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3532 — mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1) wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 4) wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflege“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1994“ eingefügt.

Bonn, den 9. November 1992

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Rainer Eppelmann

Vorsitzender

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Berichterstatter

Eva-Maria Kors

Berichterstattein

Bericht der Abgeordneten Dr. Ulrich Böhme (Unna) und Eva-Maria Kors**I.**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 115. Sitzung am 29. Oktober 1992 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie und Senioren, zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der mitberatende Innenausschuß hat am 29. Oktober 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert vorlegen.

III.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 29. Oktober 1992 und abschließend in seiner 31. Sitzung am 4. November 1992 unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (s. Drucksache 12/3532, S. 6f.) beraten und einvernehmlich die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Beschlüsse gefaßt.

Die Fraktionen im Ausschuß schlossen sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs einmütig der Stellungnahme des Bundesrates an und stimmten dem Vorschlag zu, die Befristung in Artikel 1 Nr. 2 und 7 und Artikel 3 jeweils bis zum 31. Dezember 1994 vorzusehen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Finanzbedarf der neuen Länder über die vom Bund in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Pauschalmittel hinausgehe. Deshalb erscheine die Forderung der neuen Länder begründet, die Gleichstellung mit den alten Ländern bereits zum 1. Januar 1995 vorzusehen.

Bonn, den 9. November 1992

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Berichterstatter

Eva-Maria Kors

Berichterstatlerin